

TEILBEBAUUNGSPLAN "HINTER DEN GÄRTEN, ÄND. III GEM. § 13 A BAUGB"

DER GEMEINDE BOBENHEIM AM BERG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

in Verbindung mit der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Inhalt

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden (gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO):

4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

6. Anlagen für Verwaltungen,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-----|
| - Grundflächenzahl: | 0,4 |
| - Geschossflächenzahl | 0,8 |
| - max. Zahl der Vollgeschosse: | II |

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die durch die Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,0 m nach vorne (bei Grundstücken mit Vorgarten) überschritten werden. Das gilt jedoch nur für untergeordnete Gebäude- und Raumteile, wie Erker, Balkone, Vordächer, Freitreppen usw. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite betragen.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).

Inhalt

1. Gebäudehöhe
2. Einfriedungen
3. Vorgärten

1. Gebäudehöhe

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 1.1 Die Gebäudehöhe (Traufhöhe), gemessen zwischen OK Gehweg und dem Schnittpunkt zwischen der Gebäudeaußenwand und OK Dachhaut, wird wie folgt festgesetzt:
 - bei 1-geschossigen Gebäuden: max. 4,50 m
 - bei 2-geschossigen Gebäuden: max. 7,50 m

2. Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 2.1 Bei Einzel- und Doppelhausgrundstücken darf die Gesamthöhe der seitlichen und hinteren Einfriedungen das Maß von 1,20 m, die Gesamthöhe der Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze das Maß von 0,80 m – gemessen ab OK Gehweg – nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf straßenseitig nicht mehr als 0,30 m betragen.
- 2.2 Bei den Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel) nicht zulässig.
- 2.3 Die Stellplätze dürfen straßenseitig nicht eingefriedet werden.
- 2.4 Bei Doppelhäusern sind im Terrassenbereich Sichtblenden bis zu 4,00 m Länge ab Hauswand und einer Höhe von max. 2,00 m, gemessen ab OK Terrasse, zulässig.

3. Vorgärten

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 3.1 Die Vorgärten, d. s. die Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen und nicht als hauswirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Vorgärten sind einzugrünen. Dabei muss, unter Berücksichtigung von Zufahrten und Stellplätzen, die Grünfläche mind. 1/2 der Vorgartenfläche betragen.
- 3.2 In jedem Vorgarten wird die Pflanzung eines Baumes zwingend festgesetzt.
- 3.3 Die nicht überbaubaren Flächen im seitlichen und rückwärtigen Bereich der Baugrundstücke sind einzugrünen.

III. Empfehlungen und Hinweise

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Es sind daher die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauräger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilung der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauräger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Im Plangebiet befinden sich Gasversorgungsleitungen der Pfalzgas GmbH. Bei Bauarbeiten sind die „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ der Pfalzgas GmbH zu beachten.

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen:

Im Plangebiet befinden sich unter- und oberirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nur teilweise ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straße und Verkehrswesen, Ausgabe 2013) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen.

Bäume und Sträucher für Pflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich sind vorzugsweise aus folgender Artenliste zu wählen:

Bäume 1. und 2. Ordnung:

Spitzahorn	Winterlinde	Wildapfel
Hainbuche	Esche	Wildbirne
Walnuss	Feldahorn	Vogelbeere

und folgende Sträucher:

Berberitze	Weißdorn	Traubenkirsche
Kornelkirsche	Pfaffenhütchen	Brombeere
Hartriegelsorten	Liguster	Schwarzer Holunder
Haselsorten	Heckenkirsche	Wolliger Schneeball

Felsenbirne

sowie alle anderen Bäume und Sträucher der Wild- und Gartenflora, sofern sie den genannten artverwandt sind.

**Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Bobenheim am Berg
Frankenthal, im Juni 2019/S309/TF 190603**

Raum- und Umweltplanung
Stadtplanung
Sportsstättenplanung
Architektur

MBPLAN Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23
67227 Frankenthal
Fon 06233 - 366 566
Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11
67069 Ludwigshafen
Fon 0621 - 65 79 266
Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de
info@mbplan.de

GEMEINDE BOBENHEIM AM BERG**TEILBEBAUUNGSPLAN „HINTER DEN GÄRTEN, ÄND. III GEM. § 13 A BAUGB“****BEGRÜNDUNG**

Inhalt

1. Aufstellungserfordernis und Aufstellungsbeschluss
2. Entwicklung des Teilbebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan
3. Geltungsbereich
4. Bestandsituation
5. Erläuterung und Auswirkungen der Planung und der textlichen Festsetzungen, Begründung und Abwägung
6. Bodenordnung
7. Verfahren

1. Aufstellungserfordernis und Aufstellungsbeschluss

Für die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hinter den Gärten, Änderungs- und Erweiterungsplan I“ festgesetzten öffentlichen Park- und Gehwegflächen im westlichen Bereich des Geltungsbereichs des vorliegenden Teilbebauungsplans ist eine Realisierung durch die Gemeinde zwischenzeitlich nicht länger realistisch und planerisch gewünscht. Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz; seitens der Eigentümer werden teils bauliche Nutzungen dort angestrebt.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird seitens der Gemeinde nunmehr eine Erschließung dieser vorhandenen Innenentwicklungspotenziale gemäß der Zielvorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verfolgt. Im Zuge einer umfassenden Überplanung sollen im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung auch die westlich und östlich angrenzenden Grundstücke in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Zur Sicherung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung fasste der Rat der Gemeinde Bobenheim am Berg am 23.05.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Teilbebauungsplanes „Hinter den Gärten, Änd. III gem. § 13 a BauGB“.

2. Entwicklung des Teilbebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als Wohnbauflächen aus. Der Bebauungsplan sieht im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet vor. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im südöstlichen Bereich innerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Bobenheim am Berg. Er erstreckt sich über eine Fläche von etwa 0,51 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 33, 34, 37-3, 37-5, 37-6, 44-2 und 44-3 sowie Teile des Flurstücks 54-4.

Die genaue Abgrenzung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Bestandsituation

Im Westen, Norden und Osten des Plangebiets schließen bestehende Wohnbebauungen an den Geltungsbereich an. Im Süden schließt die bestehende Mischbebauung des Ortskerns, u.a. mit der protestantischen Kirche sowie dem Dorfgemeinschaftshaus, an. Die Wohngebietsflächen nördlich der Straße „Hinter den Gärten“ sowie westlich des Bergpfads sind als Allgemeines Wohngebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan „Hinter den Gärten, Änderungs- und Erweiterungsplan I“ festgesetzt. Die östlich anschließende Wohnbebauung ist Teil des hierin als Dorfgebiet festgesetzten Bereichs südlich der Straße „Hinter den Gärten“, zu welchem ebenso der Großteil des Geltungsbereichs des vorliegenden Teilbebauungsplans „Hinter den Gärten, Änd. III gem. § 13 a BauGB“ zählt. Die Flurstücke 37-3 und 37-5 sind hierbei als öffentliche Park- und Gehwegflächen festgesetzt. Für die im jetzigen Geltungsbereich befindlichen Flurstücke 33 und 34 sowie für die südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist für die enthaltenen Plangebietsflächen ein im Vergleich zur vorliegenden Bebauungsplanänderung restriktiveres Baufenster festgesetzt (siehe Abbildung 2), welches teilweise in den straßenseitigen Grundstücksbereichen sowie im Südosten ausgespart ist. Für den Großteil des Planbereichs sind eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8, die offene Bauweise, zwingende Firstrichtungen sowie eine ausschließliche Zulässigkeit von Einzelhäusern festgesetzt.

Im rückwärtigen Bereich des ehemals landwirtschaftlich genutzten Grundstücks (siehe Eintragung „N“) ist zudem eine überbaubare Grundstücksfläche für Gebäude ohne Aufenthaltsräume festgesetzt. In diesem Bereich sind darüber hinaus nur eingeschossige Gebäude zulässig.

In den mit b_1 und b_3 gekennzeichneten Bereichen ist eine besondere Bauweise als einseitige Grenzbebauung nach Westen bzw. Süden hin festgesetzt.

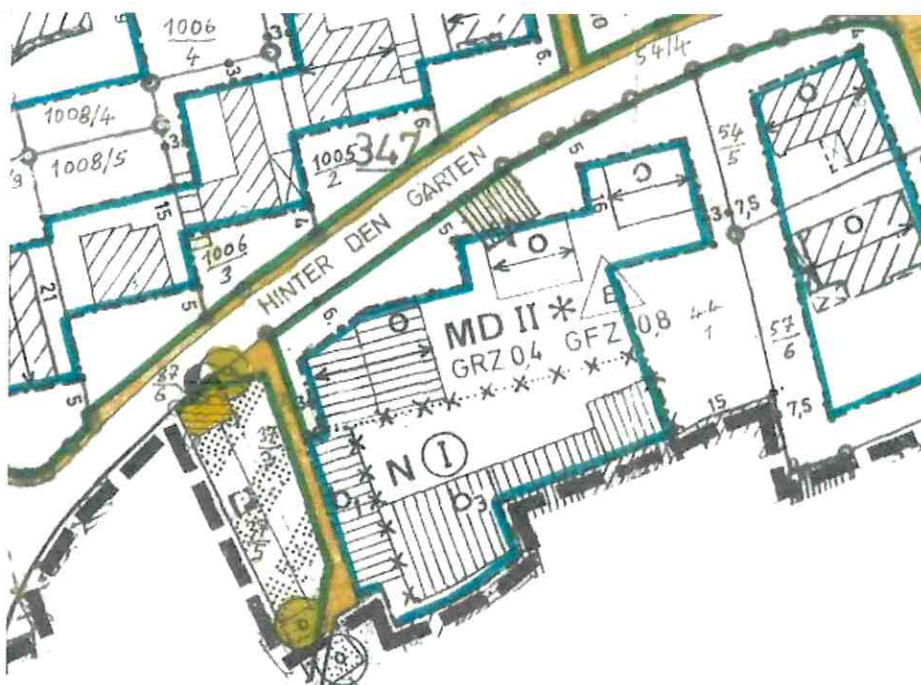


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Im Plangebiet befinden sich derzeit Wohnnutzungen im Nordosten und Südwesten. Die bisher als Park- und Gehwegflächen vorgesehenen Bereiche werden im Wesentlichen als Gartenflächen genutzt.

Der im Plangebiet auf dem Flurstück 44/3 früher ansässige Weinbaubetrieb ist mittlerweile nicht mehr existent. Vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche wird in Weiterführung der gegenüberliegenden Wohnbebauung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine immissionschutzrechtliche Einschätzung ist nach Wegfall dieser landwirtschaftlichen Nutzung nicht erforderlich.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende Kulturdenkmäler: Protestantische Kirche und Leiningener Straße 26, Leiningener Straße 14, Leiningener Straße 24 sowie Leiningener Straße 44. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 DSchG ist auch die Umgebung von Kulturdenkmälern Teil des Denkmalschutzes, woraus sich gestalterische Anforderungen an einen Bebauungsplan ergeben können. In diesem Falle befinden sich alle in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Kulturdenkmäler entlang der Leiningener Straße. Es besteht hiermit

keine bzw. maximal eine sehr eingeschränkte Sichtverbindung zum Plangebiet. Durch die sich an der bestehenden Bebauung orientierenden Festsetzungen werden der Bestand, das Erscheinungsbild oder die städtebauliche Wirkung der genannten Denkmäler nicht beeinträchtigt.

Als primäre Entwicklungsabsicht der Gemeinde für den Planbereich soll im Anschluss an die umliegende Wohnbebauung eine innerörtliche Wohnbauentwicklung ermöglicht werden. Angrenzend zu den im Bestand bereits vorhandenen Wohngebäuden im Westen und Osten des Geltungsbereichs werden neue Wohnbauflächen auf den ehemals festgesetzten Verkehrsflächen sowie dem Gelände des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs geschaffen. Das Bebauungsplanverfahren wird bewusst gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, um Innenentwicklungspotenziale zu erschließen, gemäß dem Ziel der Regionalplanung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Daher findet auch eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen statt, um eine bestmögliche Ausnutzung ebendieser Potenziale zu gewährleisten. Die benachbarten Wohngebiete grenzen bereits im Bestand an das zum größten Teil bebaute Dorfgebiet an. Von einer Verträglichkeit der festgesetzten Nutzungen ist daher auszugehen.

5. Erläuterung und Auswirkungen der Planung und der textlichen Festsetzungen, Begründung und Abwägung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der angestrebten Zielsetzung zur Aktivierung innerörtlicher wohnbaulicher Entwicklungspotenziale wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hier sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke allgemein zulässig. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Abweichend von § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO werden aus städtebaulichen Gründen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen als nicht zulässig festgesetzt:

Städtebaulich nicht erwünscht und daher nicht zulässig sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Diese Nutzungen sind am betreffenden Standort städtebaulich nicht sinnvoll, unter anderem ist die Erschließungssituation nicht ausreichend für eine zu erwartende verkehrliche Frequentierung dieser Nutzungen. Auch in Bezug auf die umliegenden Bestandsnutzungen fügen sich diese Nutzungen – insbesondere Tankstellen – nicht im Plangebiet ein.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ 0,4), die Geschossflächenzahl (GFZ 0,8) sowie die maximale Zahl der Vollgeschosse (II) und Höhenfestsetzungen eingegrenzt.

Die GRZ und GFZ sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Auch die Festsetzungen zu den zulässigen Traufhöhen (4,50 m bei eingeschossigen Gebäuden / 7,50 m bei zweigeschossigen Gebäuden) sind aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, damit für das Plangebiet die gleichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Gebäudehöhen gelten, wie für die umliegenden, im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplans befindlichen Flächen. Durch die Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die entstehenden äußeren Kubaturen in die Umgebung einfügen. Durch die Begrenzung der Gebäudevolumen im Zusammenhang mit der zeichnerischen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche kann so eine zu starke Verdichtung eingedämmt werden.

Bauweise:

Durch den Bebauungsplan soll die Bestandssituation der nördlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung und der hier vorhandenen offenen Bauweise aufgenommen werden. Die Bauweise wird daher wie im rechtskräftigen Bebauungsplan als offene Bauweise festgelegt. Die Bebauung passt sich damit der im Plangebiet bestehenden sowie der angrenzenden Wohnbebauung an, sodass ein städtebaulich stimmiges Gesamtbild entsteht bzw. erhalten wird.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind nur Einzelhäuser zulässig. Im Zuge der Bebauungsplanänderung sind nun zusätzlich auch Doppelhäuser zulässig. Dies ergibt sich aus den teils sehr schmal geschnittenen Grundstücken im Plangebiet, deren Bebaubarkeit hiermit erhöht bzw. erst ermöglicht werden soll.

5.3 GestaltBauweise und Stellung der Gebäude auf dem Grundstück:

Die Festsetzungen zur Bauweise (offene Bauweise, Belichtung, Besonnung) und zur Höhenlage der baulichen Anlagen sollen eine helle und offene Gestaltung der Bebauung des Gebietes ermöglichen.

Festsetzungen zur Stellung baulicher Anlagen wurden nur über die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Um die Gebäudestellung bei der Verwendung regenerativer Energien optimieren zu können, werden keine weiteren, einschränkenden Festsetzungen – wie dies im rechtskräftigen Bebauungsplan der Fall war (zwingende Firstrichtungen) – getroffen. Das Baufenster wird im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan erweitert und umfasst nun mit Ausnahme von Abstandsflächen zur Straße sowie zur östlich angrenzenden Bebauung hin, das komplette Plangebiet, um eine flexible Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs zu ermöglichen und auch mit Blick auf ggf. sich zukünftig ändernde Grundstücksverhältnisse und –zuschnitte keine ungewollten Einschränkungen, vor allem im Übergang zur direkt außerhalb des Geltungsbereichs südlich angrenzenden Bebauung, zu verursachen.

Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Baugrenzen bei Grundstücken mit Vorgärten für untergeordnete Gebäude- und Raumteile ausnahmsweise um 1 m nach vorne überschritten werden können. Hierdurch ist es möglich, z.B. Erker, Balkone, Vordächer, Freitreppen etc. bei gleichbleibender Flucht der Hauptgebäude zu errichten. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile wird auf maximal 1/3 der Gebäudebreite begrenzt, um eine Unterordnung dieser zu gewährleisten.

Gestalterische Vorgaben

In der baulich-räumlichen Wirkung des Baugebiets und insbesondere der Straßenräume kommt der Ausgestaltung der Einfriedungen der privaten Grundstücke eine große Bedeutung zu. Durch Vorgaben hinsichtlich Höhen und Materialien soll sichergestellt werden, dass diese in einer einheitlichen Form erfolgt. Die Höhenbegrenzungen sollen dazu beitragen, den aufgelockerten Charakter der Bebauung auch durch eine offene Gestaltung des Straßenraums zu untermalen. Hierbei bleibt der Gestaltungsspielraum der Grundstückseigentümer in ausreichendem Maße erhalten.

Es wird festgesetzt, dass seitliche und hintere Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig sind. Einfriedungen vor der vorderen Baugrenze sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig, wobei die Sockelhöhe straßenseitig maximal 0,30 m betragen darf. Hierdurch soll eine zu starke Abschottung der Grundstücke zueinander sowie vor allem der Vorgärten zum Straßenraum hin vermieden werden und eine offene Wirkung und Gestaltung des Baugebiets befördert werden. Diese Festsetzungen entsprechen jenen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist darüber hinaus die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel) unzulässig, um das gewünschte Ortsbild von dieser Seite nicht zu konterkarieren und eine einheitliche Gestaltung vor dem Hintergrund zu gewährleisten, dass diese Festsetzungen ebenso gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan auch für die Baugrundstücke gegenüber und angrenzend gelten.

Stellplätze dürfen – wie im rechtskräftigen Bebauungsplan auch – straßenseitig nicht eingefriedet werden, um zu gewährleisten, dass der ruhende Verkehr tatsächlich auf diesen Flächen untergebracht wird und nicht teilweise der Einfachheit halber doch im öffentlichen Raum geparkt wird.

Um eine ausreichende Privatsphäre zu gewährleisten sind zwischen Doppelhaushälften Sichtblenden im Terrassenbereich zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 2,00 m, gemessen von der Oberkante Terrasse, nicht überschreiten. Die Länge darf 4,00 m, gemessen von der Außenkante Gebäudewand, nicht überschreiten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Privatsphäre der Bewohner auf ein vernünftiges Maß beschränkt bleiben und keine unverhältnismäßige Abschottung einzelner Wohneinheiten stattfindet.

Die Festsetzungen zur Einfriedung entsprechen jenen des rechtskräftigen Bebauungsplans und tragen dazu bei, dass sich die Gebäude und Grundstücke optisch in das Ortsbild einfügen und somit ein stimmiges städtebauliches Gesamtbild entsteht.

Aus Gründen des Ortsbilds sowie unter Berücksichtigung der Art der baulichen Nutzung sind innerhalb der Vorgartenbereiche zwischen der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze dauerhaft genutzte Arbeits- und/oder Lagerflächen sowie hauswirtschaftliche Flächen unzulässig. Zudem sind die Vorgärten einzugrünen, wobei – unter Berücksichtigung von Zufahrten und Stellplätzen – mindestens die Hälfte der Vorgartenfläche als Grünfläche auszubilden ist. Hier ist außerdem jeweils ein Baum zu pflanzen, wodurch der etwaige Entfall bestehender Bäume an anderer Stelle mit kompensiert werden kann. Aus ökologischen, kleinklimatischen und ästhetischen Gründen wird ebenso festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen im seitlichen und rückwärtigen Bereich der Baugrundstücke einzugrünen sind. Die Gestaltung der Grundstücke und insbesondere der Vorgärten richtet sich somit nach den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans, sodass sich die neu zu bebauenden Grundstücke in die Umgebung einfügen.

Um die Gestaltungsfreiheit der Bauherren nicht unverhältnismäßig einzuschränken, wird auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Vorgaben zu Dachformen, Dachneigungen, Dacheindeckung, Gestaltung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie Farbgebung und Materialität verzichtet. Diese Einschränkungen sind städtebaulich nicht erforderlich. Durch die getroffenen Festsetzungen ist die städtebauliche Ordnung und Gestaltung des Plangebiets in ausreichendem Maße geregelt.

5.4 Grün- und Freiflächen (ökologische Aspekte)

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Eingrünung der Vorgärten und nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen. Aus ökologischen, kleinklimatischen und ästhetischen Gründen wird festgesetzt, dass die Flächen zwischen der Erschließungsstraße und der vorderen Baugrenze nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden dürfen und einzugrünen sind. Unter Berücksichtigung der Zufahrten und Stellplätze muss die Grünfläche mindestens 1/2 der Vorgartenfläche betragen. Zusätzlich wird zur Durchgrünung des Baugebiets die Pflanzung eines Baumes in jedem Vorgarten festgesetzt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im seitlichen und rückwärtigen Bereich der Baugrundstücke sind ebenfalls einzugrünen. Um eine geeignete heimische und standortgerechte Pflanzenauswahl zu erreichen, wird eine Artenliste in den Bebauungsplan unter „Empfehlungen und Hinweise“ aufgenommen (diese entspricht auch dem rechtskräftigen Bebauungsplan). Die Bäume und Sträucher für die Eingrünungsmaßnahmen sollen grundsätzlich dieser Artenliste entnommen werden.

Durch Umwandlung des derzeit als Dorfgebiet festgesetzten Bereichs in ein Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4 wird im Vergleich zum Bestand insgesamt eine geringere Versiegelung zulässig, da Nebenanlagen gemäß heutiger BauNVO bei der GRZ zu berücksichtigen sind. Ebenso wird durch die Überplanung der bisher als Parkplatz und Fußweg (Vollversiegelung) festgesetzten Grundstücke Pl.Nrn. 37/3 und 37/5 durch die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet mit GRZ 0,4 eine Kompensation der an anderer Stelle erweiterten/arrondierten Baufenster erreicht, da sich die überbaubare / versiegelte Fläche hier verringert.

Das Bebauungsplanverfahren wird bewusst gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, um Innenentwicklungspotenziale zu erschließen, gemäß dem Ziel der Regionalplanung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Daher findet eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen statt. Eine Einschränkung der Grundstücksausnutzung in diesem für die Innenentwicklung prädestinierten Bereich würde diesem Ziel entgegenstehen. Insbesondere die Einschränkung der Bebaubarkeit der zur Straße hin gelegenen Flächen würde auch das städtebauliche Ziel einer Raumkante entlang der Straße konterkarieren. Durch eine Wohnbebauung, die sich primär an der Straße orientieren kann, wird zudem die Möglichkeit rückwärtiger Grünbereiche mit Südausrichtung geschaffen.

Ebenso ist eine Einschränkung der Bebauungsmöglichkeiten für das Grundstück Pl.Nr. 44/3 durch Festlegung rückwärtiger nicht überbaubarer Flächen – wie im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan – nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und nicht mit den Zielen des Bebauungsplans vereinbar, der explizit Nachverdichtungspotenziale schaffen soll. Diese würden an einer Stelle geschaffen und an anderer Stelle konterkariert. Da es sich bei den Bäumen auf dem Grundstück nicht um ortsbildprägende Bäume handelt, soll es dem Eigentümer überlassen bleiben, ob diese Bäume erhalten werden sollen. Ein gewisser Ausgleich für ggf. entfallende Bäume wird dadurch erreicht, dass eine Baumpflanzung im Vorgartenbereich für die Baugrundstücke zwingend festgesetzt wird.

5.5 Technische Infrastruktur

Eine technische Erschließung des Gebietes kann grundsätzlich durch den Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen gewährleistet werden.

Die Fläche der bestehenden Transformatorenstation innerhalb des Plangebiets wird wie im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität – festgesetzt.

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehende Straße „Hinter den Gärten“.

6. **Bodenordnung**

Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht erforderlich.

7. **Verfahren**

Das Aufstellungsverfahren zu vorliegendem Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Das Plangebiet umfasst eine innerörtliche Fläche, die einer Wohnbebauung zugeführt werden soll.

Im Zuge dessen wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung abgesehen. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Relevante Umweltbelange werden allerdings im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

Die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche liegt unterhalb 20.000 m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen. Im Rahmen der Natura 2000-Gebietskulisse benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete sind weder im Geltungsbereich, noch im unmittelbaren Umfeld vorhanden und werden somit durch die Planung

nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt. Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB kann in diesem Verfahren nach § 13 BauGB abgesehen werden.

**Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Bobenheim am Berg
Frankenthal, im Juni 2019/S309/BG 190603**

Raum- und Umweltplanung
Stadtplanung
Sportstättenplanung
Architektur

MBPLAN Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23
67227 Frankenthal
Fon 06233 - 366 566
Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11
67069 Ludwigshafen
Fon 0621 - 65 79 266
Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de
info@mbplan.de

Verfahrensvermerke

1	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	23.05.2018
2a	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	07.06.2018
2b	Vorzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von	11.06.2018 bis 28.06.2018
3a	Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) BauGB	13.03.2019
3b	Beschluss über die Annahme des Entwurfes und über die Behördenbeteiligung über die öffentliche Auslegung	24.10.2018 13.03.2019
4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben von	21.12.2018 bis 01.02.2019
5	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt vom	21.03.2019
6	Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung	26.03.2019
7	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB von	29.03.2019 bis 30.04.2019
8	Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen	13.03.2019 und 15.05.2019
9	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	15.05.2019
10	Ausfertigung Bebauungsplansatzung am	03.06.2019
11	Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB	13.06.2019
12	Beschluss der gestalterischen Vorschriften gemäß § 88 LBauO als Satzung gemäß § 24 GemO	15.05.2019
	Ausfertigung der Gestaltungssatzung gemäß § 88 LBauO	03.06.2019
13	Bekanntmachung der gestalterischen Vorschriften gemäß § 24 Abs. 3 GemO	13.06.2019

Diese Begründung hat gemeinsam mit dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes „Friedhofstraße“ an den Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB teilgenommen.

Bobenheim am Berg, 03.06.2019

Ortsbürgermeister





Amtsblatt

Verbandsgemeinde Freinsheim
Deutsche Weinstraße

Bobenheim am Berg | Dackenheim | Erpolzheim | Freinsheim | Herxheim am Berg | Kallstadt | Weisenheim am Berg | Weisenheim am Sand

46. Jahrgang

Nr. 24

Donnerstag, 13. Juni 2019

www.freinsheim.de

Die Stadt Freinsheim heißt Sie herzlich willkommen zum

Theater Sommer Freinsheim

Freilichttheater
auf der Wiese vorm
Casinoturm

**Der Gott
des Gemetzels**

- Komödie von Yasmina Reza -
Regie: Uli Hoch
Spiel: Johanna Regenaier, Riccardo Ibba,
Uwe Heene, Anja Kleinhans
(Mit Auftragsgeschichte bei der Agentur
Rainer Völknerbacher, München)

13. – 23. JUNI 2019
an allen Tagen – außer Montags –
20 Uhr, Eintritt: 17 €

 www.theater.de

 KULTUR
SOMMER
RHEINLAND
PFA.LZ

Vorreservierung erbeten unter: 06353-932845 oder info@theater.de

SPRINGTURNIER

PSJ-Cup
2019
Rhin-Pfalz-Saar



www.rfv-weisenheim.de

15.-16. Juni 2019
Reit- und Fahrverein Weisenheim/Sd.



Wichtiges auf einen Blick

Verbandsgemeindeverwaltung

Anschrift

Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

Telefon

06353/9357-0 Zentrale und Bürgerbüro
06353/9357-236 Vorzimmer des Bürgermeisters
06353/9357-250 Bürgertelefon (Anregungen,
Ideen, Beschwerden)

Telefax

06353/9357-70 Zentrale und Bürgerbüro
06353/9357-51 Vorzimmer des Bürgermeisters
06353/9357-52 Fachbereich Bauen und Liegen-
schaften

Internet

http://www.freinsheim.de

E-Mail

verwaltung@vg-freinsheim.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

(Fachbereiche Zentrale Angelegenheiten, Bürgerdient-
ste, Finanzen, Bauen und Liegenschaften, Verbandsge-
meindewerke)

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag und Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Sprechstunden

des Bürgermeisters Jürgen Oberholz und der Beige-
ordneten Jürgen Menge, Elke Schanzenbacher und
Silvia Schmitz-Görtler nur nach Vereinbarung unter
Tel. 06353/9357-236.

Kontakt zu dem kommunalen Vollzugsbeamten

Herr Brandl

Festnetz: 06353/9357-220

Fax: 06353/9357-70

E-Mail: vollzugsdienst@vg-freinsheim.de

(Grundsätzlich nur während der Sprechzeiten,
eine 24-Std.-Rufbereitschaft besteht nicht)

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
und Dienstagnachmittag

Telefonnummern Verbandsgemeindewerke

Werkleitung 06353/9357-276, Fax -61

Wasserwerk 06353/7373, Fax 06353/6918

Kläranlage 06353/989542, Fax: 06353/989544

Internet: www.vgwerke-freinsheim.de

E-Mail: werke@vg-freinsheim.de

Bereitschaftsdienst Abwasserbeseitigung

Kläranlage Weisenheim am Sand, Almenweg 52

Bei Schäden oder Störungen bei der Abwasserbesei-
tigung steht außerhalb der regulären Dienstzeit folgende
Rufbereitschaft zur Verfügung:

0173 / 3 48 28 94

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

Wasserwerk Bobenheim/Berg, Zum Krumbach 50

Bei Schäden oder Störungen bei der Wasserversorgung
steht außerhalb der regulären Dienstzeit folgende Ruf-
bereitschaft zur Verfügung:

0172 / 620 16 37

Fundbüro

06353/9357-0

Schiedsmann: Axel Gouverneur

Terminvereinbarung

06353/959159

Beratungsstelle für allein Erziehende und Frauen

Ingeborg Aldenhoven-Krauß

06353/915191

Bahnhofstr. 12a, Freinsheim

Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde

Ingeborg Aldenhoven-Krauß

06353/915191

Urlaubsregion Freinsheim

i-Punkt Kallstadt

Weinstraße 111, 67169 Kallstadt

Tel. 06322/667838 Fax 06322/667840

i-Punkt Freinsheim

Tel. 06353/989294, Fax 06353/989904,

E-Mail: touristik@vg-freinsheim.de

Internet www.freinsheim.de

Geschäftszeiten

Montag - Freitag 10 - 16 Uhr
Ostern bis Ende Oktober Samstag 10 - 14 Uhr
September u. Oktober Freitag 10 - 18 Uhr
Kurzinformationen im Servicebereich des i-Punktes
Kallstadt - mit Scheckkarte jederzeit erreichbar.

Kindertagesstätten

KiTa „Hexe Lisbeths Abenteuerland“

Bobenheim am Berg

Tel.: 06353/91121 Fax: 06353/914476

KiTa Erpolzheim

Tel.: 06353/1356 Fax: 06353/932443

KiTa „An der Bach“ Freinsheim

Tel.: 06353/6880

KiTa „Haus für Kinder“ Freinsheim

Tel.: 06353/2151 Fax: 06353/508493

KiTa „Kinderland“ Kallstadt

Tel.: 06322/66026

KiTa „Weisenheimer Spatzennest“

Weisenheim am Berg

Tel.: 06353/8815

KiTa „An der Bleiche“ Weisenheim am Sand

Tel.: 06353/1075

Schulen

Herrmann-Sinsheimer-Grundschule Freinsheim

Tel.: 06353/4209 Fax 06353/3661

Grundschule Kallstadt

Tel.: 06322/1881 Fax 06322/969899

Grundschule Weisenheim am Berg

Tel.: 06353/507824 Fax: 06353/507828

Grundschule Weisenheim am Sand

Tel.: 06353/8806 Fax: 06353/915457

Realschule Plus Weisenheim am Berg

Tel.: 06353/3952

Notdienste

Feueralarm/Notruf

112/110

Notfallrufe

Rettungsdienst - Notarzt - DRK Bad Dürkheim

Tel.: 06322/19 222

Vergiftungsfälle: Giftnotrufzentrale Mainz

Tel.: 06131/23 24 66

Polizeiinspektion Bad Dürkheim

Tel.: 06322/9630

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Freinsheim, Weisenheim am Sand und Umgebung

Ärztliche Bereitschaftspraxis Bad Dürkheim - Freins-

heim, Dr. Kaufmann-Straße, Bad Dürkheim

Tel.: 116117 (ohne Vorwahl)

Bobenheim am Berg

Grünstadt und Umgebung, Kreiskrankenhaus Grün-

stadt

Tel. 11612217 (ohne Vorwahl)

Kernöffnungszeiten jeweils:

Mittwoch 14.00 Uhr - Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag 16.00 Uhr - Montag 07.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Sa. 9 - 12 Uhr, Sonn- und Feiertage 11 - 12 Uhr

Samstag 15.06. und Sonntag 16.06.2019

Herr Dr. Wolfgang Zwerger, Tel: 06353/8049

Ostring 30, 67256 Weisenheim am Sand,

Donnerstag, 20.06.2019 (Fronleichnam)

Herrn Dr. Jörg-Ulrich Gelbke, Tel: 06237/5682

Am Dreschplatz 1, 67133 Maxdorf

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen unter

Tel.: 06232/1330

Notdienst der Apotheken

Ansage des Apothekennotdienstes über landesein-

heitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ

(0,14 €/Min.)

Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ

(max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet

unter www.lak-rlp.de. Der Notdienst wechselt jeweils

morgens um 8:30 Uhr

Tierärztlicher Notfalldienst

Unter der Tel.-Nr. des Haustierarztes zu erfragen.

Stromversorgung

In allen Orten der VG Freinsheim:

Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Maxdorf,

Voltastr. 1, 67133 Maxdorf

Tel.: 06237/935 211

Fax: 06237/935 253

Bei Störungen im Stromnetz:

0800/7 97 77 77

Gasentstörung

Bobenheim/Bg., Erpolzheim, Freinsheim,

Herxheim/Bg., Kallstadt, Weisenheim/Bg.,

Weisenheim/Sd.:

Pfalzgas GmbH, Frankenthal

Gasentstörung:

Tel.: 0800/100 34 48

Impressum

Herausgeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.

Verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise: Jürgen Oberholz, Bürgermeister

Verlag verantwortlich für Anzeigen und die Lokalen Nachrichten:

Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleis-
tungs-GmbH & Co. KG, Rainer Zais, Niederlassung Kai-
ser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321
3939-60, Fax 06321 3939-66, E-Mail: Anzeigen@amts-
blatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber.

Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH,
Flugstr. 9, 76532 Baden-Baden

Zustellung:

Kostenlose Zustellung wöchentlich donnerstags, Ein-
zelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindever-
waltung gegen Erstattung der Versandkosten.

Amtsblatt - in eigener Sache

Auflage: 7.600 Exemplare

Erscheinungstermin: donnerstags

Redaktion

Telefonische Auskünfte:

Frau Herrmann / Frau Merk

Telefon: 06353/9357-236, Fax: -51,

E-Mail: amtsblatt@vg-freinsheim.de

Redaktionsschluss für das Amtsblatt:

donnerstags 14.00 Uhr

Kein Amtsblatt erhalten?

Fieguth-Amtsblätter, SÜWE GmbH

Telefon: 0621 - 5902-507

E-Mail: vertrieb@amtsblatt.net

Anzeigenannahme im Verlag

Fieguth-Amtsblätter, Friedrichstr. 59, 67433 Neu-
stadt/Wnstr.

Richard Feider

Tel. 06321 3939-64, Fax -66

Mail anzeigen@amtsblatt.net

Internet www.amtsblatt.net

Annahmeschluss: Montag, 12.00 Uhr

(in Feiertagswochen einen Tag früher)

PULLING SILENT PARTY
 SAMSTAG AB 19 UHR
 15.06.2019
 KALLSTADTER BRÜLLJESMACHER
 BRÜLLJESMACHER
 JENS HUIHOLT

4. KALLSTADTER SCHLEPPER PULLING
 I BIS GANZ VIEL
 SCHLEPPER AN ODER EINFACH NUR ZIELEN
 2000
 SONNTAG 16.06.2019
 BEGINN 11 UHR IN OFFENEM
 FREINSHEIMER STR. 42, 47068 KALLSTADT
 UNTER TRAKTORBRÜLLJESMACHERDE
 FÜR TEILNEHMER ANMELDEFRIST
 VERLÄNGERT - EINFACH KOMMEN UND TEILNEHMEN



Landespolizei-Orchester
 Benefizkonzert im von-Busch-Hof

am 28.06.2019 ab 19 Uhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!
 Das Landespolizei-Orchester Rheinland-Pfalz, unter der musikalischen Leitung von Stefan Grefig, ist am Freitag den 28. Juni 2019 im von-Busch-Hof zu Gast.
 Der Eintritt kostet 5,00 €.
 Eintrittskarten können ab sofort beim I-Punkt reserviert werden. Restkarten gibt es an der Abendkasse.
 Das Konzert beginnt um 19 Uhr, Einlass ab 18 Uhr
 - Eingang Breite Straße -
 Der Erlös aus Eintrittsgeldern, dem Getränke- und Speiseverkauf kommen der Musikschule Freinsheim zugute.
 Auf einen sommerlichen Konzertabend mit Ihnen freut sich
 Ihr Stadtbürgermeister
 Matthias Weber

bobenheimer
 Unterhaltungsorchester

Platzkonzert am Brunnen
 Eintritt frei!

Freitag, 28. Juni 2019, 18:30 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus
 Bobenheim am Berg

Für Weck, Worscht & Woi ist gesorgt!

Bei Regen findet das Konzert in der Turnhalle Bobenheim am Berg statt.

WEIßENHEIM AM SAND

Wein & Musik unter den Linden

Weinbergswanderung, Samstag 15:00 Uhr
 Kinderschminken, Sonntag 15:00 Uhr

LIVEMUSIK	The Cat Pac	Freitag 20:00 Uhr
	Stefan Kahne & die Central Hausband	Samstag 20:00 Uhr
	Frühschoppen mit die „Schultzes“	Sonntag 11:00 Uhr
	Two 4 You	Sonntag 14:30 Uhr
	Beat Brothers	Montag 19:30 Uhr

20. - 24. Juni 2019

LEADER-Förderung für Kleinstprojekte in der Region Rhein-Haardt!

Projekt können bis 01. Juli 2019 eingereicht werden

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur- und Küstenschutz (GAK) ist in diesem Jahr erstmals die **Förderung von Kleinstprojekten** (Gesamtkosten bis max. 20.000 € Netto) in der LEADER Region Rhein-Haardt möglich!



Wie funktioniert es?

- Sie reichen einen vollständigen Projektsteckbrief bis zum 01.07.2019 bei der LEADER-Geschäftsstelle ein
- Das Regionalmanagement prüft alle Projekte auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit
- Die Mitglieder der LAG Rhein-Haardt bewerten die Projekte im Umlaufverfahren nach Ende des Projektauftrags und legen dabei eine Punktzahl fest
- Sie stellen anschließend den formalen Förderantrag bei der Geschäftsstelle und schließen einen Vertrag zur Unterstützung mit der LAG ab
- Nach Abschluss des Projektes reichen sie bis spätestens 15.10.2019 bei der LAG-Geschäftsstelle einen Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen ein
- Die LAG-Geschäftsstelle prüft die Unterlagen und zahlt die Zuschüsse aus

Wer kann Anträge für die Förderung von Kleinstprojekten stellen?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Was kann gefördert werden?

- Grundvoraussetzung für die Auswahl von Kleinstprojekten ist, wie gut sie die Umsetzung unserer LEADER-Entwicklungsstrategie (LILE) unterstützen
- Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinstprojektes können **max. 20.000 € Netto** betragen.
- Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Zuwendungen von weniger als 2.000 € Netto werden nicht gewährt.
- Die Auswahl der Kleinstprojekte erfolgt anhand der genehmigten Auswahlkriterien der LAG Rhein-Haardt
- Die Höhe der Zuwendung beläuft sich auf 75% der Gesamtnettokosten
- Förderfähig sind Maßnahmen aus den Handlungsfeldern Dorfentwicklung, Energie, Mobilität und Tourismus (Handlungsfelder 2, 3 und 4)
- Nicht förderfähig sind u.a.: Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten, Landankauf, Kauf von Tieren, gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten, Leistungen der öffentlichen Verwaltung, laufender Betrieb, Unterhaltung, Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB, einzelbetriebliche Beratung, Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements

Weitere detaillierte Informationen wie die wichtigen Projektauswahlkriterien der LAG, Vordrucke für die Projektsteckbriefe und unsere Entwicklungsstrategie finden Sie auf unserer Homepage unter www.leader-rhein-haardt.de – alternativ können Sie diese Unterlagen bei der LEADER-Geschäftsstelle anfordern.

Übersicht: Wichtige Eckdaten zur Förderaufruf für Kleinstprojekte

- Fördermittel-Budget: insgesamt max. 200.000 € (vorbehaltlich der Höhe des bewilligten Regionalbudgets für die LAG Rhein-Haardt durch die ADD)
- Start des Aufrufes: 01.06.2019
- Einreichungsfrist für Projektskizzen: bis **01.07.2019** (Ausschlussfrist)
- Projektauswahl durch die LAG: unmittelbar nach Aufrufende im Umlaufverfahren
- Frist für die Schlussabrechnung: bis **spätestens 15.10.2019** (Letzter Termin für die Einreichung der Kostennachweise und Zahlungsanträge bei der LAG)

Weitere Informationen und Vordrucke sind auf www.leader-rhein-haardt.de zu finden!

Bitte beachten Sie, dass nur fristgerecht eingereichte Projektbeschreibungen in die Auswahl der Kleinstprojekte einbezogen werden können!

Ansprechpartner für Projektträger:

Projektträgern wird empfohlen, vor Ausfüllen und Einreichen ihres Projektsteckbriefs mit einem folgender Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen und Beratung einzuholen:

LEADER Regionalmanagement

Dr. Peter Dell

KOBRA Beratungszentrum
Am Gutleuthaus 19; 76829 Landau in der Pfalz
Tel. 06341 62150; Mobil: 0171 2810412; Fax: 06341 6490030
e-Mail: peter.dell@kobra-online.info

Dennis Zimmermann

Verbandsgemeinde Monsheim
Alzeyer Straße 15; 67590 Monsheim
Tel. (0 62 43) 18 09-27; Fax: (0 62 43) 18 09-727
e-Mail: dennis.zimmermann@vg-monsheim.de



Das Regionalmanagement der LAG Rhein-Haardt wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Land Rheinland-Pfalz durchgeführt.

EUROPAISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Verbandsgemeinde Freinsheim Amtliche Nachrichten



Kontaktadressen zur Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim siehe Seite 2.

Abholung von Reisepässen

Reisepässe die bis zum 24.04.2019 beantragt wurden können abgeholt werden. Bitte abgelaufene und bisherige Reisepässe mitbringen.

Bekanntmachung

**Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Meldung der oenologischen Verfahren
Letzter Abgabetermin: 7. August 2019**

I. Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
Zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig Wein und/oder Traubenmost be- oder verarbeiten, lagern oder handeln.

Die Meldepflicht erstreckt sich im Einzelnen auf:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Liter verfügen.

Besondere Meldeverpflichtung bei Sektgrundwein: Sektgrundwein, der zur Schaumweinherstellung in Handelsbetrieben lagert (Sektkellereien), ist unter „Schaumwein“ vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen.

II. Meldung der oenologischen Verfahren

Die Meldung der oenologischen Verfahren ist für alle natürlichen und juristischen Personen, die gewerbsmäßig Wein erzeugen, verpflichtend. Nach EU-Vorgaben haben die Weinerzeuger den Besitz an Anreicherungsmitteln, die Erhöhung des Alkoholgehaltes, die Entsäuerung und die Süßung zu melden.

Die Meldeverpflichtung ist in einer einmaligen Meldung für mehrere Maßnahmen zusammengefasst. Zur weiteren Vereinfachung wurde diese Meldung in das Formular der Wein- und Traubenmostbestände integriert.

Bitte beachten: Auch wenn Sie aufgrund der Vorgaben zur Meldung der Wein- und Traubenmostbestände nicht verpflichtet sind, können Sie dennoch der Anzeigeverpflichtung der oenologischen Verfahren unterliegen.

Die Meldeformulare sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhältlich. Registrierte Nutzer können die Meldungen auch online über das WeinInformationsPortal erstatten (wip.lwk-rlp.de). Die Meldungen müssen spätestens bis zum **7. August 2019** eingegangen sein.

Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.



Bürgerbusfahrerinnen und -fahrer gesucht

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir eine/n freundliche/n Bürgerbus-Fahrer/in.

Sie haben an ca. vier Vormittagen im Monat für drei Stunden Zeit, sind im Besitz eines gültigen Führerscheins und möchten sich ehrenamtlich engagieren? Dann werden Sie doch Bürgerbusfahrer/in! Der Bürgerbus ist von montags bis freitags für unsere Mitbürger in der Verbandsgemeinde unterwegs.

Sollten Sie Interesse haben, so freuen wir uns auf Ihren Anruf:

Frau Lanz, Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim: 06353-9357 269

Oder Sie fahren einmal als Fahrgast mit – unsere Fahrerinnen und Fahrer berichten gern über ihre Tätigkeit.

**Bürgerbus-Verein
der Verbandsgemeinde Freinsheim**



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB www.gstbrp.de

„Spar-Euro“ wird 2019 erneut verliehen

Der „Spar-Euro“ zur Auszeichnung vorbildlicher Kommunen in RP geht in die nächste Runde. Neben dem Steuerzahlerbund und dem GStB sind nun auch der Städtetag und der Landkreistag mit dabei. Bewerbungen sind bis zum 31.8.2019 möglich. Sparen ist wichtig, genügt allein aber nicht immer, um die Probleme der knappen kommunalen Finanzausstattung zu lösen. Deswegen werden für die kommende Verleihung des „Spar-Euros“ vorbildliche Praxisbeispiele aus RP gesucht, wie Kommunen ihre Strukturen oder organisatorischen As-



Abfall-Infos

des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Jes Landkreises Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim Tel. 06322/961-5555

Müllabfuhr vom 17.06. – 22.06.2019

Restmüll, Leichtverpackungen
Dackenheim, Freinsheim, Herxheim/Berg, Kallstadt, Weisenheim/Sand
Bio, Papier, Glas
Bobenheim/Berg, Erpolzheim, Weisenheim/Berg

Biotonne

„In die Biotonne gehören nur organische Abfälle aus Küche und Garten“, appelliert AWB-Leiter Klaus Pabst. Plastiktüten, Wertstoffe, Windeln und sonstige Abfälle müssten im Kompostwerk von Hand (!) aussortiert werden. „Das sollten wir den Arbeitern dort nicht zumuten.“ Auch Tierkot und Katzenstreu hätten aus hygienischen Gründen in der Biotonne nichts zu suchen, „außerdem gefährden sie die Qualität des späteren Komposts“.

Neue Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen Friedelsheim, Haßloch, Grünstadt

Donnerstags bis 18 Uhr
Die Öffnungszeiten der drei großen Wertstoffhöfe des

Landkreises Bad Dürkheim – Friedelsheim, Haßloch und neu beim Abfallwirtschaftszentrum Grünstadt – werden zum Jahreswechsel ausgeweitet und vereinheitlicht. **Donnerstags ist ab Januar bis 18 Uhr geöffnet.**
Neue Öffnungszeiten ab 2019 auf den Wertstoffhöfen Friedelsheim, Haßloch, Grünstadt:
Mo.-Mi. + Fr. 08:00 – 12:00 Uhr; 12:30 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr; 12:30 – 18:00 Uhr
Sa. 08:00 – 12:00 Uhr

Grünschnittsammelstellen

Stadt Bad Dürkheim
samstags von 8 bis 13 Uhr geöffnet,
freitags von 13 bis 17 Uhr.
Anfallender Grünschnitt kann alternativ bei der Firma Krebs, Bruchstr. 81, oder auf dem Wertstoffhof Friedelsheim angeliefert werden.

VG Freinsheim

Grünschnitt kann in Weisenheim am Sand angeliefert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Grünschnitt auf dem Wertstoffhof Friedelsheim oder beim Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Grünstadt (ehemaliges Biokompostwerk in der Obersülzer Str. 44) abzugeben.

Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle in Weisenheim/Sd.:

März bis November:
Dienstags von 12.30 – 16.00 Uhr
Samstags von 7.30 – 13.00 Uhr

Dezember bis Februar:

Samstags von 8.00 – 12.00 Uhr
Kleinere Mengen können weiterhin über die Biotonne entsorgt werden. Sollte keine Biotonne vorhanden sein, kann die Entsorgung auch über die Restmülltonne erfolgen. Größere Mengen können nur kostenpflichtig in Säcke verpackt als Restabfall auf dem Wertstoffhof in Friedelsheim oder Haßloch angeliefert werden. Bei den Grünschnittsammelstellen wird **kein Buchs** angenommen. **KEINE ANNAHME VON OBST UND GEMÜSE und Lebensmitteln.** Während der Schließzeiten der Sammelstellen können anfallende Mengen an Grünschnitt beim Biokompostwerk in Grünstadt, Obersülzer Straße, angeliefert werden. Wir bitten um Beachtung!

Grünabfallsammelstelle Abfallwirtschaftszentrum Grünstadt Sammelstelle besteht weiterhin

Der Betrieb des Biokompostwerks Grünstadt wurde eingestellt. Seither fungiert das Biokompostwerk nur noch als Umladestelle für Bioabfälle. Die Abgabestelle für Grünschnitt, die zukünftig unter der Regie des Abfallwirtschaftsbetriebes läuft, ist hiervon jedoch nicht betroffen. Grünschnitt aus Privathaushalten und von Gewerbebetrieben kann auch weiterhin im Biokompostwerk während der Öffnungszeiten angeliefert werden.

Anlieferzeiten:
siehe Öffnungszeiten Wertstoffhof Grünstadt

pekte des freiwilligen oder interkommunalen Engagements verbessert haben. Bewerbungen können sich Gemeinden, Städte und Landkreise, die vorbildhaft Sparpotentiale in ihrer Aufgabenwahrnehmung erschlossen haben, Bürger zur Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben gewinnen konnten oder dank Nutzung von Synergieeffekten kostensparend mit anderen Kommunen zusammenarbeiten.

Veranstaltungstermine vom 14.06. bis 23.06.2019

März – Oktober tgl. 14 – 18 Uhr
Freinsheim, Spielzeughaus und Eiscafé Laterna Magica

Immer dienstags 10 Uhr
Männerstammtisch im Restaurant
Freinsheim, Seniorendomizil Haus Nikolaus

Weinproben

Freitag u. Samstag bis 21.12. 14 – 18.30 Uhr
Gutsausschank Kirchner – genießen Sie ein Glas Wein und kleine Knabereien im Weingut. Weinproben nach tel. Vereinbarung auch zu anderen Terminen möglich
Freinsheim, Weingut Kirchner, Burgstr.

jeden Samstag bis 21.12. 16 Uhr
Fachlich besprochene Weinprobe. Voranmeldung bis 12 Uhr erbeten Tel. 06353-5049871. Unkostenbeitrag.
Freinsheim, Weingut Reibold-Niederauer

Jeden Samstag bis 26.10. 14 Uhr
WEINTOUR – wie entsteht Wein und was gibt es zu beachten. Kellerführung in der Genuss Genossenschaft. Dazu gibt es ein Glas Wein oder Traubensaft. Teilnehmerbeitrag. Keine Anmeldung erforderlich
Herxheim/Bg., Winzergenossenschaft

bis Ende Oktober Do – So ab 14 Uhr
Krämers Woiständel – Weinprobe, Ausschank guteigener Weine, Eisverkauf u. selbsthergestellte Eiskreationen, leckerer Kuchen, Crepes u. heiße Waffeln mit Kirschen von Eisblumenberg
Weisenheim/Bg., Weingut Messer-Krämer

Führungen/Wanderungen

Jeden Freitag bis 25.10. 19 Uhr
Jeden Samstag bis 26.10. 11.15 Uhr
Öffentliche Stadtführung in Freinsheim, 4,-€/p.P.
Freinsheim, Historisches Rathaus

Samstag, 22.06. 11 Uhr
Saumagen-Wanderung mit Dominique Christ durch die Kallstadter Weinlagen. Dauer ca. 1,5 Stunden. Unkostenbeitrag. Im Anschluss wird ein 7-teilige Weinprobe im Weingut Christ angeboten. Anmeldung erbeten Tel. 06322-64371 o. dominique-christ@t-online.de.
Kallstadt, Treffpunkt: I-Punkt Kallstadt

Donnerstag, 13.06. Einlass 18 Uhr, Beginn 19 Uhr
Krimilesung mit Markus Guthmann „Weinstraßenhölle“. Eintritt inkl. 1 Glas Secco, kleiner Weinprobe u. Snacks. Um Voranmeldung wird gebeten. Tel.

06322-979797 o. info@wg-kallstadt.de. Der Erlös der Lesung geht an die Kinderhilfsaktion des SWR „Herzenssache“.
Kallstadt, Winzergenossenschaft

Donnerstag, 13.06. – Sonntag, 23.06. 20 Uhr
Theater Sommer Freinsheim. Gott des Gemetzels. Die hemmungslos komödiantische Entlarvung unserer gut situierten Bürgerlichkeit von Jasmina Reza. Freilichtsaison auf der Wiese vor dem Casinoturm. Kartenreservierung erbeten Tel. 06353-932845 o. info@theater.de
Freinsheim, Theater im Casinoturm

Freitag, 14.06.
Kochschule im Alten Winzerhof. Thema: Fleisch. Anmeldung erforderlich Tel. 06353-507276 o. info@alter-winzerhof.de. Für Gruppen andere Termine möglich
Weisenheim/Bg., Alter Winzerhof, Hauptstr.

Freitag, 14.06. Einlass 19 Uhr, Beginn 20 Uhr
Konzert mit der Psychedelic-Rockband MARBLEWOOD aus der Schweiz.
Weisenheim/Sd., Musikkneipe „Zum Adler“

Freitag, 14.06. 14 – 17 Uhr
Tour der guten Weine mit E-Bike und Smartphone. Sie erfahren Wissenswertes zu ausgewählten Sehenswürdigkeiten mit der Möglichkeiten diese zu fotografieren. Die Tour aufzuzeichnen (tracking) und die Fotos einzufügen. Außerdem gibt es zwei Weinverkostungen in den Weinbergen mit Erklärungen zu Boden, Lage, Bewirtschaftung, Winzer etc.). Treffpunkt: I-Punkt Kallstadt. Ausleihe der E-Bikes gegen Vorreservierung im I-Punkt möglich Tel 06322-667838. Unkostenbeitrag inkl. Verkostung. Anmeldung: unter www.kw-lippert.de unter „Kontakt“
Kallstadt

Samstag, 15.06. 20 Uhr
Albumpräsentation Secret Songs mit Miriam Ast (Vocals) u. Victor Gutierrez (Piano). Kulturverein der Stadt Freinsheim. Karenreservierung I-Punkt Freinsheim Tel. 06353-989294
Freinsheim, von-Busch-Hof

Samstag, 15.06. 12 u. 17 Uhr
Öffentliches Backen am Backhaus Freinsheim nach vorheriger Anmeldung bis Do 18 Uhr vor Veranstaltung. Jeden 3. Samstag im Monat. Infos u. Anmeldung www.backhaus-freinsheim.de
Freinsheim, An der Bach

Samstag, 15.06. Sommerfest
Freinsheim, Seniorendomizil Haus Nikolaus, Außengelände

Samstag, 15.06. 14 Uhr
Stations- Weinprobe die Erlebnisweinprobe mit Abstecher in die Weinberge. Dauer ca. 2,5 – 3 Std. Unkostenbeitrag. Anmeldung bis Freitag vor Termin Tel. 06353-3939 o. info@weingutkohl.de
Erpolzheim, Weingut Kohl, Georg-Amend-Str. 4

Samstag, 15.06. – Sonntag, 16.06. Sa. ab 18 Uhr, So. ab 11 Uhr
Schlepperpulling der Landjugend Kallstadter Brulljesmacher
Sa. ab 18 Uhr Live-Musik mit Jens Huthoff & Band
So. ab 11 Uhr Schlepperpulling
Kallstadt, Freinsheimer Str. 47

Samstag, 15.06. – Sonntag, 16.06. Haxenfest
Bobenheim/Bg., Turnhalle u. Freigelände vor dem Hof

Sonntag, 16.06. 11.15 Uhr
Freinsheimer Sonntagsmatinee mit Galina Rosert, Sopran. Eintritt frei
Freinsheim, hist. Rathaus

Sonntag, 16.06. Einlass 17 Uhr, Beginn 18.30 Uhr
Lazy-Sunday-Afternoon mit Freaky Voices feat. Hagen Grohe oder Jupiter Jones meets Queen & Aerosmith. Kartenverkauf: karten@muk-weisenheim.de, Musicant Frankenthal Tel. 06233-21777 u. Fa. Albert Groh GmbH Tel. 06353-7362
Weisenheim/Sd., MUK's Riedweg

Sonntag, 16.06. 10 – 12 Uhr
Boule im Retzerpark. Informationen Tel. 06353-1686
Freinsheim, Retzerpark

Donnerstag, 20.06. ab 11 Uhr
Dehääm am Meer – ein Tag mit dem Shanty-Chor „Die Landraten“ und verschiedenen Fischgerichten. Anmeldung erbeten Tell. 06322-9482877 o. scheier-kallstadt@web.de
Kallstadt, „Die Scheier“, Neugasse 3

Donnerstag, 20.06. – Montag, 24.06. Fr. u. Mo. 18 Uhr, Sa. 11 Uhr, So 14 Uhr
Wein und Musik „Unter den Linden“
Weisenheim/Sd.

Freitag, 21.06. ab 18 Uhr
Hähnchen & Haxen Essen. Reservierung erbeten Tel. 06353-915948 o. e-mail: karlsippel@t-onkline.de. Bei schlechter Witterung in der Scheune
Dackenheim, Picknickgarten Vinum-Horreum, Sommerbachstr. 6

Samstag, 22.06. 24. Hoffest Ausstellung mit Galerie
Kallstadt, Weingut Speckert-Ruprecht, Freinsheimer Str. 3

Nähere Informationen zu den einzelnen Terminen erhalten Sie im i-Punkt Kallstadt. oder unter www.freinsheim.de



Alters- und Ehejubiläen vom 14.06. bis 20.06.2019

Bobenheim am Berg

Amtliche Nachrichten



Leininger Str. 44,
67273 Bobenheim am Berg
Telefon: 06353/8321, www.bobenheim.de

Ortsbürgermeister: Dietmar Leist
Sprechstunde: Mi. 17.00 – 18.00 Uhr
Telefon privat: 06353 / 93108
E-Mail: dietmar.leist@t-online.de

Erste Beigeordnete: Erika Neuhauss
Telefon privat: 06353 / 8107

Beigeordnete: Maria Schwarze-Kaufmann
Telefon privat: 06353 / 989431
E-Mail: mkaufmann@t-online.de

Az.: 610-13/B/4-R

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches
„Teilbebauungsplan Hinter den Gärten, Änd. III
gem. § 13 a BauGB“.**

**der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem.
§ 10 Abs. 3 BauGB**

Es wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057) öffentlich bekannt gemacht, daß der Bebauungsplan

**„Teilbebauungsplan Hinter den Gärten, Änd. III
gem. § 13 a BauGB“.**

der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg“
der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg, bestehend aus Planteil, Begründung und textlichen Festsetzungen am 15.05.2019 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen wurde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche

Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird ab dem heutigen Tag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, Zimmer 202, während der allg.-meinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch das Erfordernis einer formgültigen Verkündung der örtlichen Bauvorschriften nach § 88 Abs. 6 der LBauO Rheinland-Pfalz erfüllt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß bean-

standet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Freinsheim, den 6.6.2019
gez.

Dietmar Leist, Ortsbürgermeister

Seniorenachmittag Dienstag, den 18. Juni

Liebe Senioren,
wir treffen uns am **18. Juni um 15 Uhr bei gutem Wetter** auf dem **Waldfestplatz**. Wir könnten wieder Boule spielen. Wer gefahren werden möchte, bitte unter **Tel. 06353-8107** melden. Sollte das Wetter ungünstig sein, gehen wir in das Gemeindehaus.

Wir sind ein offener Kreis und jeder darf bei uns reinschnuppern, auch nur zum Boulespielen.
Erika Neuhauss

Anleinen von Hunden in der Setz- und Aufzuchtzeit von Wildtieren

In den letzten Wochen sind rund um Bobenheim am Berg viele Jungtiere, wie Rehkitze und Junghasen, zur Welt gekommen. Diese werden üblicherweise von ihren Muttertieren in Feld und Wald abgelegt. Hundehalter werden gebeten, insbesondere in der noch bis Ende Juli andauernden kritischen Phase der Aufzuchtzeit, ihre Vierbeiner anzuleinen. Leider ist es in der Bobenheimer Gemarkung bereits zu einem Vorfall gekommen, bei dem ein Reh durch einen Hund gerissen wurde, dessen Jagdtrieb durchgebrochen ist.

Wir bitten alle Hundehalter um entsprechende Beachtung und Einhaltung der Anleinpflcht. Insbesondere verweisen wir hier auch auf die einschlägigen Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Freinsheim.

Dietmar Leist Prof. Dr. Thomas Schiele
Ortsbürgermeister Jagdpächter

Jagdgenossenschaft Bobenheim am Berg Beschädigung jagdlicher Einrichtungen im Bobenheimer Vorderwaldrevier

Im Bobenheimer Vorderwaldrevier wurden im Bereich Kirschberg zum wiederholten Male jagdliche Einrichtungen (Hochsitze, Salzlecken etc.) zerstört bzw. beschädigt. Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin,

dass es sich dabei um Sachbeschädigung handelt, die zur Anzeige gebracht wird. Die Bejagung des Bobenheimer Vorderwaldrevieres ist im Interesse der Jagdgenossenschaft,

um die Wildbestände in einem angemessenen Maße zu halten und insbesondere Wildschäden sowie Wildunfälle zu vermeiden.
Eine Behinderung der Jagdausübung durch die Bobenheimer Revierjäger auf den diesen von der Jagdgenossenschaft verpachteten Flächen steht diesem Interesse entgegen und hat zu unterbleiben.

Markus Hinterbichler
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

